

# Besondere Anforderungen an befähigte Personen für die Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln

Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für den sicheren Betrieb von elektrischen Arbeitsmitteln zu schaffen. Dazu gehören auch wiederkehrende Prüfungen, die nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden dürfen.

## ➤ Grundlegende Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verlangt in § 3 Abs. 3 vom Arbeitgeber, für Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Außerdem hat er die Voraussetzungen festzulegen, die die mit den Prüfungen zu beauftragenden Personen erfüllen müssen.

Nach § 10 Abs. 2 müssen Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen (die zu gefährlichen Situationen führen können), durch befähigte Personen (entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen) überprüft werden.

§ 2 Abs. 7 und die Technische Regel zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) 1203 definieren die befähigte Person als jemanden, der die für die Prüfungen erforderlichen Fachkenntnisse durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit erworben hat.

## Weitergehende Forderungen der TRBS 1203 Teil 3

Hier werden die besonderen Anforderungen für elektrische Gefährdungen festgeschrieben. Demnach muss eine befähigte Person, die mit Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen beauftragt wird, eine abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung vorweisen und mindestens ein Jahr Erfahrung mit Errichtung, Zusammenbau oder Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen besitzen.

Mit diesen Forderungen bringt der Regelsatz zum Ausdruck, dass an die Qualifikation der befähigten Person für Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen ein hoher Anspruch gestellt wird, dem grundsätzlich nur eine Elektrofachkraft gerecht werden kann.

## Dürfen elektrotechnisch unterwiesene Personen weiterhin tätig werden?

Die Durchführungsanweisungen zu § 5 „Prüfungen“ der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ unterscheiden bei den Wiederholungsprüfungen zwischen ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen und Betriebsmitteln. Unter der Voraussetzung, dass geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung stehen, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel prüfen. Zusätzlich wird allerdings klargestellt, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen immer einer Elektrofachkraft obliegt. Wenn also ein Betrieb nicht über eine Elektrofachkraft verfügt und eine elektrotechnisch unterwiesene Person die Wiederholungsprüfungen durchführt, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie die Forderung nach Leitung

und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft erfüllt wird.

Mit dem Inkrafttreten der TRBS 1203 Teil 3 stellt sich diese Frage nicht mehr, da elektrotechnisch unterwiesene Personen die Anforderungen der TRBS, insbesondere die nach einer abgeschlossenen elektrotechnischen Berufsausbildung, nicht erfüllen.

Allerdings ist eine Änderung der TRBS dahingehend vorgesehen, dass sich die „Anforderung an die Berufsausbildung an der Komplexität der durchzuführenden Prüfaufgabe orientieren muss“. Dann können auch unterwiesene Personen prüfen, sofern vom zu prüfenden Arbeitsmittel ausgehende Gefährdungen ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln erkennbar sind. Der Prüfumfang ist dabei gering und eine Messauswertung nicht erforderlich. In der Regel wird es sich um Sicht- oder Funktionsprüfungen handeln, die nicht dokumentiert werden müssen. ●

